



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0871
BESCHLUSS-NR. 2025-17
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **09 Ressourcen und Support**
09.00 Finanzen
09.00.06 Mehrwertsteuer

BETRIFFT **Finanzen; Mehrwertsteuer (MWST);
Prüfung der Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtes hinsichtlich
Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug; Kreditbewilligung und Auftragserteilung**

AUSGANGSLAGE

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C_2/2022 vom 22. November 2022 die bisherige Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) hinsichtlich des Vorsteuerabzugs auf Investitionen von nicht spezialfinanzierten Dienststellen grundlegend korrigiert. Bislang galt die Annahme, dass Investitionen solcher pauschal- oder saldosatzbesteuerten Dienststellen grundsätzlich aus dem allgemeinen Steuerhaushalt finanziert und daher aus mehrwertsteuerlicher Sicht wie Subventionen behandelt werden müssen. Dies führte dazu, dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen war – selbst in Fällen, in denen beispielsweise ein neu errichtetes Verwaltungsgebäude vollständig optiert (freiwillig mehrwertsteuerpflichtig) an Dritte oder andere Dienststellen der gleichen Gemeinde vermietet wurde.

Das Bundesgericht hat klargestellt, dass diese pauschale Betrachtung nicht länger zulässig ist. Stattdessen muss geprüft werden, ob es sich bei den nicht spezialfinanzierten Dienststellen um eine sogenannte Einlage handelt. Einlagen umfassen Zuschüsse, Beiträge à fonds perdu oder andere Finanzierungsmaßnahmen wie Forderungs- und Zinsverzichte bei Darlehen. Entscheidend ist, dass Einlagen keine Einnahmen beim Empfänger und keine Ausgaben beim Geldgeber darstellen, sondern rein buchhalterische Vermögensumschichtungen sind. Solche Einlagen sind aus mehrwertsteuerlicher Sicht nicht als Subventionen zu betrachten und führen daher bei der Dienststelle, welche die Einlage erhält, nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Investitionen. Ihr diesbezüglicher Vorsteuerabzug bleibt im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit gewahrt.

Zudem wurde präzisiert, dass Subventionen nur dann mehrwertsteuerlich relevant sind, wenn sie von Dritten geleistet werden. Interne Mitteltransfers innerhalb derselben Gemeinde oder Verwaltungseinheit, wie etwa aus dem Steuerhaushalt in die Investitionsrechnung einer Dienststelle, gelten nicht als Subventionen.



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0871

BESCHLUSS-NR. 2025-17

AUSWIRKUNGEN AUF GEMEINDEN

Das Urteil des Bundesgerichtes bietet den Gemeinden die Chance, ihre steuerlichen Möglichkeiten im Bereich der Mehrwertsteuer gezielt zu nutzen und Optimierungspotenziale zu erschliessen. Insbesondere sollten nicht spezialfinanzierte Dienststellen überprüft werden, die:

- bereits mehrwertsteuerpflichtig sind oder sich freiwillig mehrwertsteuerlich registrieren lassen können,
- die effektive Abrechnungsmethode anwenden oder einen Wechsel zu dieser Methode in Betracht ziehen (im Einzelfall zu prüfen),
- deren Vorsteuern auf Investitionen im Rahmen der steuerbaren unternehmerischen Tätigkeit angefallen sind.

Beispiele dafür sind Hallen- und Schwimmbäder, Sportanlagen oder Gemeindehäuser, die teilweise durch steuerbare Eintritte oder optierte Vermietungen finanziert werden.

Es ergibt sich zudem die Möglichkeit, Vorsteuerabzüge für laufende und zukünftige Investitionsprojekte sowie unter Berücksichtigung der mehrwertsteuerlichen Abschreibung der Vorsteuer (deren Zeitwert) auf wertvermehrenden Kosten für vergangene Projekte geltend zu machen. Unberührt bleibt jedoch die bisherige Praxis bei Betriebszuschüssen von Dritten (z.B. anderen Gemeinwesen), etwa zur Deckung von Betriebsdefiziten. Diese gelten weiterhin als Subventionen und führen zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs bei der Subvention empfangenden Dienststelle.

PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN DES BUNDESGERICHTSURTEILS

Die Abteilung Finanzen als zuständige Stelle für mehrwertsteuerliche Angelegenheiten wurde durch den Stadtrat Ressort Finanzen beauftragt, die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf die städtischen Dienststellen umfassend zu prüfen. Für die Umsetzung wird empfohlen, externe Expertise beizuziehen.

Ziele der Prüfung bilden

- die Sicherstellung der Rechtskonformität,
- die Bewertung der finanziellen Auswirkungen der neuen Rechtsprechung und
- die Identifikation etwaig notwendiger administrativer Anpassungen.

Im Rahmen dieser Analyse soll die Stadt eine fundierte Entscheidungsgrundlage erhalten, welche die finanziellen Vorteile und Risiken eines potenziellen Antrags an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) darstellen. Auf dieser Grundlage kann in einem ersten Schritt entschieden werden, ob sich ein solcher Antrag wirtschaftlich lohnt. Zutreffendenfalls würde in einem zweiten Schritt die ganze Abwicklung und der Austausch mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abgewickelt. Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden. Als Auftragnehmerin wird die Firma BDO AG vorgeschlagen, da diese mit der Buchhaltung der Stadt aufgrund ihrer Tätigkeit als externe Revisionsstelle vertraut ist.



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0871

BESCHLUSS-NR. 2025-17

Die Offerte der BDO AG umfasst die folgenden Leistungen:

1. SORGFÄLTIGE PRÜFUNG DER DIENSTSTELLEN

- Analyse der Dienststellen der Stadt zu einem Preis von CHF 2'500.– exkl. MwSt. pro Dienststelle.

2. MWST-ANALYSE

- Untersuchung der Auswirkungen der neuesten Bundesgerichtsrechtsprechung auf den Vorsteuerabzug bei nicht-spezialfinanzierten Dienststellen.
 - Im ersten Schritt: Umfassende Erfassung aller Dienststellen und Funktionen gemäss Jahresrechnung.
 - Gemeinsame Auswahl relevanter Dienststellen für eine vertiefte Vorabklärung.
 - Simulation der finanziellen Auswirkungen.

3. ABSCHLUSS DURCH UMSETZUNG UND RULING (NICHT BESTANDTEIL DER AKTUELLEN OFFERTE)

Im zweiten Schritt sollen die erarbeiteten Massnahmen umgesetzt und abschliessend durch ein Ruling bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft werden. Dieser Schritt wird separat angeboten und vergeben. Die Abteilung Finanzen wird nach Abschluss der Prüfung von Schritt 1 einen separaten Antrag für Schritt 2 einreichen.

<u>SCHRITT 1 VORBEREITUNG</u>	<u>SCHRITT 1 ANALYSE</u>	<u>SCHRITT 1 BERECHNUNG</u>	<u>SCHRITT 1 DOKUMENTATION</u>	<u>SCHRITT 2 UMSETZUNG</u>
Kurzcheck der Jahresrechnung 2023 und Vorschlag zur Auswahl der zu prüfenden Dienststellen	Analyse der jeweiligen Erfolgs- und Investitionsrechnung	Berechnung der möglichen Einlageentsteuerung und Klärung der dazu notwendigen Voraussetzungen	Grafische Dokumentation in Excel-Tabelle	Umsetzung der Arbeiten und Einholen Ruling bei der Eidg. Steuerverwaltung
Kurzbesprechung der Vorschläge und Abstimmung Zeitplan auf Ressourcen	Zusammenstellung zusätzlicher Informationsbedürfnisse	Simulation finanzielle Auswirkungen	Festlegen der weiteren Umsetzungsschritte	(nicht Bestandteil dieses Antrages)



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0871

BESCHLUSS-NR. 2025-17

ZU PRÜFENDE DIENSTSTELLEN

Gemäss den ersten Vorbesprechungen sind die BDO AG und die Abteilung Finanzen zum Schluss gelangt, dass eine Überprüfung von 5 bis 6 Dienststellen zielführend scheint. Dies stellt sicher, dass alle Dienststellen mit potenziell erheblichen finanziellen Auswirkungen umfassend und gewissenhaft geprüft werden. Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche:

- Sportzentrum
- Liegenschaften im Finanzvermögen mit Vermietungen resp. Verpachtungen
- Gemeindestrassen
- Schulanlagen
- Holzschnitzelanlage

Hinweis:

Obwohl es sich um eine spezialfinanzierte Dienststelle handelt, wurde diese bis dato pauschal und nicht effektiv abgerechnet, daher gilt es auch diese Dienststelle nochmals genauer zu analysieren. Ab 1. Januar 2025 kann eine Einlageentsteuerung vorgenommen werden, wenn von Pauschalsteuersätzen auf effektiven Vorsteuerabzug gewechselt wird.

- Neubau Feuerwehr- und Werkgebäude zukünftiges Investitionsprojekt

KOSTEN

Für die Umsetzung von Schritt eins (Vorbereitung, Analyse, Berechnung und Dokumentation) wird ein Kostendach von Fr. 16'200.- beantragt.

Das Kostendach von Fr. 16'200.- setzt sich wie folgt zusammen:

SCHRITT 1	FR.
6 Dienststellen à Fr. 2'500.00	15'000.00
MwSt. 8.1 %	1'200.00
Total Kostendach	16'200.00

Diese Kosten sind im Budget 2025 nicht enthalten; sie sind darum der Finanzkompetenz des Stadtrates anzurechnen.

Falls sich bei der Vorbereitung herausstellt, dass eine Dienststelle augenfällig keine relevanten finanziellen Auswirkungen aufweist, werden die Kosten von Fr. 2'500.- für diese Dienststelle nicht verrechnet. Dadurch wird gewährleistet, dass die Mittel gezielt und effizient eingesetzt werden.



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0871

BESCHLUSS-NR. 2025-17

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN

BESCHLIESST:

1. Die BDO AG, Zürich, wird mit der Überprüfung und Optimierung der mehrwertsteuerpflichtigen Dienststellen der Stadt, bei denen noch keine effektive Abrechnung erfolgt und somit noch kein Vorsteuerabzug geltend vorgenommen wird, gemäss Offerte vom 18. September 2024 beauftragt.
2. Für Schritt eins (Vorbereitung, Analyse, Berechnung und Dokumentation) wird ein Kredit von Fr. 16'200.- zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto-Nr. 3130.00/2010, unter Anrechnung an die Finanzkompetenz des Stadtrates bewilligt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Abteilung Finanzen
 - c. Abteilung Hochbau
 - d. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 20.01.2025